

SATZUNG DER GEMEINDE HARTENHOLM KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET "100 TONNEN"

4. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

FÜR DEN BEREICH
"Gelände Hartmann entlang des Timm-Schott-Weges zwischen
der Fuhlenrüer Straße und den Sportanlagen"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1968 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1993 (BGBl. I S. 46) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.1991 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung, Ergänzung und Erweiterung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

- Verfahrensvermerke**
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.06.1988 u. 24.08.1989 zur 4. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 2, 4. Änderung, Ergänzung und Erweiterung, am öffentlichen Bekanntmachungsblatt vom 29.06.1988 erfolgt.
 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.08.1989 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.08.1989 ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung abgebrochen worden.
 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.09.1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 4. Die öffentliche Auslegung ist am 24.08.1989 erfolgt. Die Stellungnahmen sind am 24.08.1989 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und -ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.10.1989 während der Dienststunden / folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vor jeder Sitzung schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.09.1989 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.04.1990 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 7. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und -ergänzung ist nach der öffentlichen Auslegung (ZH 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 04.02.1991 bis zum 04.03.1991 während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24.04.1991 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 v. v. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 8. Die Bebauungsplanänderung und -ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.03.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.1991 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HARTENHOLM
DEN 15. JULI 1991
Lammert
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am 25.5.1991 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG
DEN 19.6.1991
Lammert
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 16.10.1991 bestätigt, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die entgegen dem gemeinen Rechtswortlaut zu bejahen sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

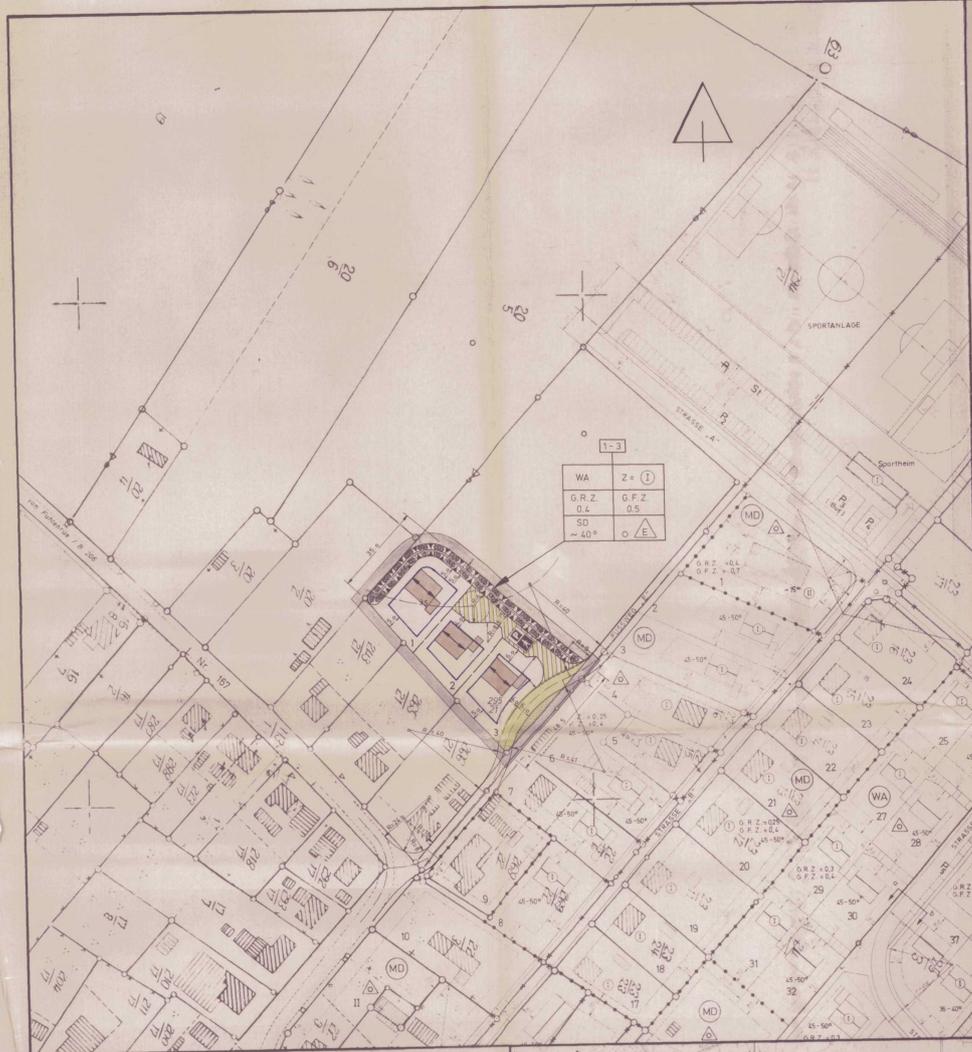
GEMEINDE HARTENHOLM
DEN 22.10.1991
Lammert
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

11. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung und -ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

GEMEINDE HARTENHOLM
DEN 22.10.1991
Lammert
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung und -ergänzung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.10.1991 in den Kassen der Nachbargemeinden ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen, § 46 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 25.10.1991 in Kraft getreten.

GEMEINDE HARTENHOLM
DEN 6. NOV. 1991
Lammert
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER



TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

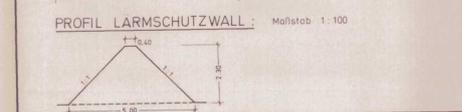
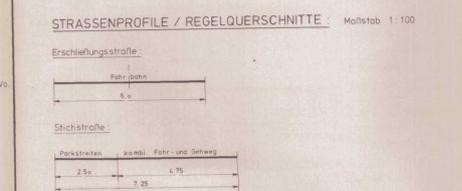
Zeichenerklärung:
FESTSETZUNGEN:
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2, § 9 (1) BauGB
Straßenverkehrsfläche;
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung;
Kombinierter Fahr- und Gehweg, (Verkehrsberuhigte Straße);
Straßenbegleitgrün;
Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung;

BAUGEBIET: § 9 (1) 1 BauGB
Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB
G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
G.F.Z. Geschossflächenzahl, § 20 BauNVO
z=○ Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17 (4) und § 18 BauNVO
Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
○ Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
△ Nur Einzelhäuser zulässig;
Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BauGB, § 23 (1) BauNVO
Baugestaltung: § 82 LBO 1993
Verbindliche Dachneigung, Dachform,
~ 40° Dachneigung;
SD Satteldach;
Stellung der baulichen Anlagen: § 9 (1) 2 BauGB
Firsichtigung;

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, § 9 (1) 25 a BauGB
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes, § 9 (1) 24 BauGB
Lärmschutzwall;



- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß;
 - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke;
 - Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage;
 - 1, 2, Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke;
 - Katasteramtliche Flurstücksnummer;
 - Höhenlinien, bezogen auf NN (Normal-Null);
 - Vermessungslinien mit Maßangaben;
 - Straßen - Trassierungselemente (Radien);
 - Bereich der baulichen Festsetzungen;



TEIL „B“ TEXT:

Im übrigen gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 2, Az.: IV 81 d - 813/04 - 60.34 (2) vom 23. 4. 1971 (Rechtskraft 21. 7. 1971).